



Handlungsorientierungen SGB II und SGB XII

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB | FD 50
Norbert Diekmännken Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales
Ursula Grewe, Sachgebietsleitung Soziale Sicherung
Jan Stefan Eggert, Koordinator für Bildung und Teilhabe

Druck

Hausdruckerei Kreis Unna

Stand

21.04.2011

1	Anwendungshinweis zu den Handlungsorientierungen	5
2	Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe	5
2.1	Anspruchsberechtigte § 28 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 SGB XII	6
2.1.1	Leistungen der Bildung (Abs. 2 bis 6):.....	6
2.1.2	Leistung der Teilhabe (Abs. 7).....	7
2.2	Verfahren nach SGB II / SGB XII.....	8
2.2.1	Antragstellung.....	8
2.2.2	Bescheid (Kostenübernahmeerklärung).....	8
2.2.3	Leistung	9
2.2.4	Aufhebungen/Rückforderungen.....	9
2.2.5	Erreichen der Altersgrenze	9
2.2.6	Übergang aus dem SGB XII	10
3	Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII	10
3.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	10
3.2	Höhe der Leistung.....	10
3.3	Antragstellung und Verfahren	10
3.4	Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)	11
4	Mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. II Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII	11
4.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	11
4.2	Höhe der Leistung.....	12
4.3	Antragstellung und Verfahren	12
4.4	Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)	13
5	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII	13
5.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	13
5.2	Höhe der Leistung.....	13
5.3	Antragstellung und Verfahren	14
5.4	Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)	14
6	Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII	14
6.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	14
6.2	Höhe der Leistung.....	15
6.3	Antragstellung und Verfahren	16
6.4	Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)	17
7	Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII	17
7.1	Wesentlicher Inhalt, Leistungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang der Lernförderung	17
7.1.1	Wesentlicher Inhalt	17
7.1.2	Leistungsvoraussetzungen	18
7.1.3	Dauer und Umfang der Lernförderung	19

7.2	Höhe der Lernförderung, Angemessenheit und Geeignetheit	19
7.3	Antragstellung und Verfahren	20
7.4	Übergangsregelung.....	21
8	Mittagessen nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII	21
8.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	21
8.2	Höhe der Leistungen.....	22
8.3	Antragsstellung und Verfahren.....	22
8.4	Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)	23
9	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII	24
9.1	Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen	24
9.2	Höhe der Leistungen.....	25
9.3	Antragsstellung und Verfahren.....	25
9.4	Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)	26

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

1 Anwendungshinweis zu den Handlungsorientierungen

Die Handlungsorientierung soll das neue Thema »Bildungs- und Teilhabepaket« in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf Problemstellungen bei der praktischen Bearbeitung von Anträgen eingehen, die sich bereits aus der Einschätzung vor Ort und aus den bisherigen Gesprächen mit dem Jobcenter, Kommunalen Führungskräften, Sozialämtern, Jugendämtern, Schulämtern, Wohlfahrtsverbänden, Sportbünden, Volkshochschulen etc. ergeben haben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gesetzeskonform anzuwenden. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Hierzu enthält die Handlungsorientierung die notwendigen Prüfkriterien für die Entscheidungen der Jobcenter für den SGB II-Bereich. Gleichzeitig sind diese Handlungsorientierungen analog auf den SGB XII Bereich übertragbar, insoweit keine abweichende Gesetzesregelung getroffen ist.

Es ist zu erwarten, dass insbesondere bei der gesetzeskonformen Auslegung der im Gesetz enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe vielfältige Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich um neu eingeführte gesetzliche Leistungen handelt. Hierzu zeigt die Handlungsorientierung unter Berücksichtigung von Problemstellungen aus der Praxis erste erforderliche Lösungsansätze auf. Zugleich werden Fragen zum Verfahren behandelt.

Sie wird zukünftig regelmäßig angepasst bis entsprechende Richtlinien erstellt wurden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sich erst noch entwickelnden Rechtsprechung zu diesem Aufgabengebiet. Vorerst sind diese Handlungsorientierungen gültig bis zum Beginn der Sommerferien, also dem 22.07.11.

Diese Handlungsorientierungen können sich dabei nur kontinuierlich entwickeln, wenn Problemstellungen mit Lösungsvorschlag an den Kreis Unna über die Ansprechpartner für das Bildungs- und Teilhabepaket bei den Kommunen und dem Jobcenter herangetragen werden. Kontakt: janstefan.eggert@kreis-unna.de

2 Kurzbeschreibung Bildung und Teilhabe

Die Leistungen werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert erbracht; sie stellen nach dem gesetzlichen Willen einen **eigenständigen Bedarf** dar. Durch die zielgerichtete Leistung soll eine stärkere Integration hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft erreicht werden. Dem folgend handelt es sich bis auf die für Lernmittel zur Verfügung gestellten Leistungen und die ggfls. zu übernehmenden Schülerfahrtkosten um **Sachleistungen**. Zur Sicherstellung derselben sind **Direktzahlungen an Anbieter** nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung (Bescheid) an den Antragssteller und ggfls. Durchschrift an den Leistungsanbieter vorgesehen. Hierzu müssen die Anbieter einen Nachweis über die Kosten einreichen.

Eine Hilfestellung zur Deckung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist auch möglich, wenn der Regelbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden kann, nicht aber die im Rahmen von Bildungs- und Teilhabe möglichen weitergehenden Leistungen. **Letztlich ist damit das vorhandene einzusetzende Einkommen und Vermögen dem Regelbedarf zuzüglich der benötigten Bildungs- und Teilhabeleistungen gegenüber zu stellen.** Werden nach Einbeziehung der Bildungs- und Teilhabeleistungen **keine laufenden Leistungen**, auch nicht zur Deckung der anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung, erbracht, können ggf. die Kosten von Bildung und Teilhabe aufgrund des

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Bezuges von Wohngeld oder aber des Kinderzuschlages (anteilig) übernommen werden. In diesen Fällen sollte der Antragssteller auf diese vorrangige Möglichkeit hingewiesen werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet folgende Bedarfe für

- Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung (=Direktzahlung nach Kostenübernahmeerklärung an den Antragsteller)
- mehrtägige Klassenfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung (=Direktzahlung nach Kostenübernahmeerklärung an den Antragsteller),
- einen persönlichen Schulbedarf (ab 01.08.11: Geldleistung),
- die Übernahme von Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (Geldleistung),
- in schulischer Verantwortung bzw. über eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege sowie in Horten (bis 31.12.13) angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bis auf einen **Eigenanteil in Höhe von 1,-- € pro Mittagessen** (=Direktzahlung nach Kostenübernahmeerklärung an Antragsteller und Leistungserbringer)
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft begrenzt auf ein **monatliches Budget von 10,-- €** Hierunter zu fassen sind Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, anfallende Kosten für den Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikunterricht) und in vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und organisierte Freizeitmaßnahmen (=Direktzahlung nach Kostenübernahmeerklärung an Antragsteller und ggf. an Verein, sonst. Anbieter).

Alle Leistungen mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs sind **antragsabhängig**. Eine **Bewilligung** sollte regelmäßig nur für ein **Schul- bzw. Kalenderhalbjahr ausgesprochen werden**. Ist ein Ende des Leistungsbezuges (ggf. Zuständigkeit SGB II-Grundsicherungsträger) absehbar, ist ein entsprechend kürzerer Zeitraum zu wählen.

Im nachfolgenden werden die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28, 29 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach § 34, 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) nach dem Wesentlichen Inhalt, Leistungsvoraussetzungen, Höhe der Leistung, Antragstellung und dem Verfahren und letztlich der Übergangsregelung nach § 77 Abs.7-11 SGB II und § 131 SGB XII dargestellt.

2.1 Anspruchsberechtigte § 28 Abs. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 SGB XII

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Eine Anspruchsberechtigung kann sich auch für Personen ergeben, die keine laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten. Hier ist insbesondere die abweichende Bedarfsberechnung zu beachten, siehe hierzu: § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 i. V. m. § 5 a Alg II-VO.

2.1.1 Leistungen der Bildung (Abs. 2 bis 6):

Leistungen für Bildung erhalten Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Zu den allgemeinbildenden Schulen im Sinne von § 10 Schulgesetz NW gehören:

- Grundschule
- Realschule, Hauptschule, Gymnasium, Gesamtschule
- Förderschulen
- Weiterbildungskolleg (z.B. Abendrealschulen, Abendgymnasium, Kollegschulen)
- staatlich anerkannte und genehmigte Privatschulen

Zu den berufsbildenden Schulen gehören:

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr)
- Berufsaufbauschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium/ berufliches Gymnasium
- Berufsoberschule
- Fachschule
- Fachakademie
- Schulen des Gesundheitswesens

Die Ausbildungsvergütung ist die monatliche Bezahlung eines Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung (z.B. an Berufsschulen). Diese schließt eine Gewährung aus.

Leistungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB XII (eintägige Ausflüge, mehrtägige Ausflüge) und Abs. 6 (Mittagessen) können auch Kinder erhalten, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Begriff der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) ergibt sich aus § 22 Abs. 1 S. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII. Kinder, die in einer Kindertagespflege nach dem § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach Abs. 6 (Mittagessen).

Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 6 (Mittagessen) haben bis zum 31.12.2013 auch Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen. Diese Regelung dürfte allerdings im Kreisgebiet die Ausnahme bilden.

2.1.2 Leistung der Teilhabe (Abs. 7)

Leistungen zur Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Schulbesuch ist hier nicht Anspruchsvoraussetzung! In dem Jahr, in dem der Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet (18. Geburtstag), werden Leistungen zu Teilhabe anteilig erbracht.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

2.2 Verfahren nach SGB II / SGB XII

2.2.1 Antragstellung

Leistungen nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII, mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 3 (Schulbedarfspaket), sind gesondert zu beantragen .

§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II gilt auch für die Leistungen des Bildungspaketes. Leistungen werden nicht für die Zeit vor der Antragstellung erbracht. (Die Ausnahme bilden hier die Übergangsregelungen nach § 77 Abs. 9 ff. SGB II). Die Antragstellung wirkt auf den Ersten des Antragsmonats zurück.

Für jede einzelne Leistung und jeden Leistungsberechtigten ist nach § 28 Abs. 2 und 4-7 SGB II und § 34a Abs. 1 SGB XII gesondert ein Antrag zu stellen. Der aktuelle Antrag steht unter www.kreis-unna.de (Stichwort: Bildungs- und Teilhabepaket) zum Download bereit.

Erwerbsfähige Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können Leistungen nach § 28 SGB II beantragen. Hier ist § 5a der ALG II VO zu beachten, der **Prüfbeträge** für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten enthält.

Für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag sowie Leistungen nach dem SGB XII ist das Jobcenter Kreis Unna nicht zuständig. Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag wird die Zuständigkeitsregelung noch getroffen.

Der Antrag kann bei folgenden Stellen je nach Leistungsbezug gestellt werden:

Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II) -> Dienststellen des Jobcenters Kreis Unna

Sozialhilfe (SGB XII) -> Örtliche Sozialämter

Wohngeld, Kinderzuschlag -> Örtliche Sozialämter, Wohngeldstellen, Bürgerbüros

Wohngeld, Kinderzuschlag -> Zuständige Familienkasse (bis 31.05.2011)

2.2.2 Bescheid (Kostenübernahmeerklärung)

Über jede Leistung muss gesondert entschieden werden. Handelt es sich um regelmäßige monatliche Leistungen (Mittagessen, Schülerbeförderungskosten, monatliche Teilhabeleistungen) ist der Bewilligungszeitraum zu beachten. Bei Leistungen, die laufend für die Schule erbracht werden, sollten die Bewilligungszeiträume entsprechend der Schulhalbjahre festgelegt werden. Die gewährte Leistung ist in dem Bescheid möglichst konkret zu benennen, um nicht Ansprüche des Leistungsberechtigten auf weitergehende Leistungen bzw. für spätere Zeiträume entstehen zu lassen (VA mit Dauerwirkung), z.B. »...außerschulische Lernförderung für das Fach Deutsch mit einem Stundenumfang von insgesamt 10 Stunden, durchzuführen bis zum 30.04.2011 beim Lehrer »XY«. Es werden Kosten in Höhe von »Ab« €/ Stunde bis zu einem Betrag von »YZ« € übernommen. «

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

2.2.3 Leistung

Die Leistungen werden mit Ausnahme der Leistungen für Schülerbeförderungskosten und das Schulbedarfspaket durch eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Der Leistungsberechtigte erhält eine Kostenübernahmeerklärung (Bescheid), der Leistungserbringer ggf. eine Zweitschrift und eventuell zusätzliche Abrechnungsbögen zur vereinfachten Abrechnung. Diese sind für den Leistungsanbieter nicht verpflichtend, alternativ dürfen personenbezogene Belege eingereicht werden.

2.2.4 Aufhebungen/Rückforderungen

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II). Bei einer Aufhebung der Entscheidung über die gesamten Leistungen nach dem SGB II, ist auch die Entscheidung über die Leistungen nach § 28 SGB II aufzuheben und die Leistungen zurückzufordern. Auch bei Direktzahlungen erfolgt die Aufhebung und Erstattung gegenüber dem Leistungsberechtigten. Es ist zu gewährleisten, dass Rückforderungen dem Kreishaushalt entsprechend der Regelung der Kosten der Unterkunft betreffend wieder gutgeschrieben werden.

Eine gleichartige Regelung sieht das SGB XII nicht vor. Im Gegensatz zum SGB II können Leistungen nach dem SGB XII auch für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten gewährt werden, sodass eventuelle Rückforderungen höher ausfallen. Dennoch sollte auch in diesen Fällen geprüft werden, ob eine Rückforderung verhältnismäßig ist. Zumal diese mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist und die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf sowie Schülerbeförderungskosten in unbarer Form gewährt werden, einen verhältnismäßig geringen Wert haben.

Der Leistungserbringer ist in jedem Fall ohne Angabe von Gründen über die Aufhebung und Leistungseinstellung zu informieren.

2.2.5 Erreichen der Altersgrenze

Leistungsberechtigte haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 34 SGB XII sieht hier keine Altersbegrenzung vor. Hier ist maßgeblich, dass die Schülerin bzw. der Schüler eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht.

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe nach § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII haben Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte 25 bzw. 18 Jahre alt wird, sind die Leistungen nach § 28 SGB II anteilig für den Monat (Tag genau) zu gewähren.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII gilt diese Regelung bezogen auf die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Abs. 7 und bei Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch auf Bildungsbedarf endet hier mit der Beendigung des Schulbesuchs.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

2.2.6 Übergang aus dem SGB XII

Vollendet ein Leistungsberechtigter im Leistungsbezug SGB XII das 15. Lebensjahr und wechselt damit in den Leistungsbezug SGB II, werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII im Rahmen der Sozialhilfe bis zum Ende des Monats, in dem der Leistungsberechtigte 15 Jahre alt wird, gezahlt.

3 Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

3.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge übernommen werden.

Für eintägige Schulausflüge gelten die unten stehenden Voraussetzungen für Klassenfahrten (Schulwanderrichtlinien) entsprechend.

Für Ausflüge, die von einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, bestehen keine rechtlichen Vorgaben. *(In Ausnahmefällen können ggf. Entscheidungen des Rates der Kindertageseinrichtung nach § 8 Kinderbildungsgesetz im Rahmen der Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.)*

Im Übrigen wird Ziffer 2.3.3 der »Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE für den Kreis Unna über die Gewährung einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II« vom 01.08.2009 aufgehoben.

3.2 Höhe der Leistung

Es sind die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Leistungen Dritter sind hiervon in Abzug zu bringen, da diese vorrangig sind. Aufwendungen in diesem Sinne sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule / der Kindertageseinrichtung selbst und unmittelbar veranlasst werden. Insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder gehören zu den Aufwendungen.

Unter den Begriff »Ausflug« fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in den Räumlichkeiten der Schule/Kindertagesstätte stattfinden (z.B. Grillfest etc.). Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch Kosten für mehr als zwei Ausflüge im Jahr übernommen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges wird nicht übernommen und ist vom Leistungsberechtigten selbst aus dem Regelbedarf zu decken.

3.3 Antragstellung und Verfahren

Bei der Antragsstellung ist eine schriftliche Bestätigung der Schule / der Kindertageseinrichtung mit folgenden Angaben einzureichen:

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

- Name und Anschrift des Schülers / des Kindes
- Datum und Ziel des Ausfluges
- Höhe der Kosten
- Kontoverbindung der Schule bzw. des Lehrers / der Lehrerin / der Kindertageseinrichtung
- Bestätigung, dass der Ausflug den schulrechtlichen Bestimmungen genügt (gilt nur für Schülerinnen und Schüler).

Nach Vorlage der Bescheinigung der Schule / der Kindertageseinrichtung und Nachweis über die Höhe der Kosten erfolgt eine Direktzahlung auf das von der Schule oder der Lehrerin bzw. der Kindertageseinrichtung angegebene Konto. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragssteller.

3.4 Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)

Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden gewährt, wenn der Antrag dafür z.Z. bis zum 30.04.2011 gestellt wird.

Die Kosten für eintägige Schulausflüge / Ausflüge der Kindertageseinrichtung werden an den Anbieter gezahlt, wenn der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind, ansonsten erfolgt eine Erstattung an die leistungsberechtigte Person. Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

4 Mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. II Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

4.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für mehrtägige Klassenfahrten bzw. mehrtägige Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, übernommen werden.

Unter den Begriff der Klassenfahrt fällt jede mehrtägige Schulfahrt, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien oder über einen längeren Zeitraum von drei bis vier Wochen, handelt.

Soweit die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch die Kosten für mehr als eine mehrtägige Klassenfahrt im Schuljahr übernommen.

Im Übrigen gelten die »Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE für den Kreis Unna vom 01.08.2009 über die Gewährung einmaliger Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II« zu mehrtägigen Klassenfahrten nach Ziffer 2.3 mit Ausnahme der Ziffer 2.3.3. in Ergänzung dieser Handlungsorientierungen zunächst fort.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

4.2 Höhe der Leistung

Die Kosten für eine entsprechend den Wanderreichtlinien¹ von der Schulleitung genehmigte mehrtägige Klassenfahrt sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Dabei darf die von der Schulkonferenz festgelegte Kostenobergrenze nicht überschritten werden.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen. Einmalige Bedarfe, ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind in besonders begründeten Einzelfällen im zwingend notwendigen Umfang zu übernehmen. (Z.B. Leihgebühr für Skiausrüstung bei einer Skifreizeit der Schulklasse, soweit sie nicht anderweitig, u.a. Förderverein etc., zur Verfügung gestellt werden können). Es ist somit zu unterscheiden, ob der Gegenstand überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug bzw. mehrtägige Klassenfahrt) oder aber auch ggf. für den späteren Gebrauch angeschafft werden soll. In letztgenanntem Fall sind die Kosten nicht zu übernehmen.

Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, beispielsweise wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt.

4.3 Antragstellung und Verfahren

Bei der Antragsstellung ist eine schriftliche Bestätigung der Schule / der Kindertageseinrichtung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des Schülers / des Kindes
- Zeitraum und Ziel der Klassenfahrt bzw. Fahrt der Kindertageseinrichtung
- Höhe der Kosten
- Kontoverbindung der Schule bzw. des Lehrers / der Lehrerin / der Kindertageseinrichtung
- Bestätigung, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt (gilt nur für Schülerinnen und Schüler).

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen kann in Ausnahmefällen eine Stellungnahme vom Rat der Kindertageseinrichtung nach § 8 Kinderbildungsgesetz erbeten werden. Dies erscheint dann sinnvoll, wenn verhältnismäßig hohe Kosten für Ausflüge in der Kindertageseinrichtung entstehen oder wenn mehr als zwei mehrtägige Fahrten in einem Halbjahr geplant sind.

Nach Vorlage der Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung und Nachweis über die Höhe der Kosten erfolgt eine Direktzahlung auf das von der Schule oder der Lehrerin / der Kindertageseinrichtung angegebene Konto. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragsteller.

¹ Vgl. Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten des Landes Nordrhein-Westfalen (Wanderrichtlinien –WRL-) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20.07.2004)

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

4.4 Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)

Bei Teilnahme an Klassenfahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2011 durchgeführt worden sind, werden die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu Klassenfahrten (§ 23 SGB II a.F.) und nicht die »neuen« Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

Ausnahme Kindertageseinrichtung:

Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden gewährt, wenn der Antrag dafür z.Z. bis zum 30.04.2011 gestellt wird.

Die Kosten für mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung, werden nach § 77 Abs. 9 SGB II an den Anbieter gezahlt, wenn der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind, ansonsten erfolgt eine Erstattung an die leistungsberechtigte Person. Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

Ausnahme nach SGB XII:

Wenn Leistungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII (mehrtägige Klassenfahrt) z.Z. bis zum 30.04.2011 beantragt werden, gilt der Antrag auf Leistungen für Bedarfe nach § 34 Abs. 2 als für den Zeitraum vom 01.01.11 bis 31.03.2011 gestellt.

Die Kosten für mehrtägige Schulausflüge und Ausflüge der Kindertageseinrichtung, werden nach § 131 Abs. 3 SGB XII an den Anbieter gezahlt, wenn der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind, ansonsten erfolgt eine Erstattung an die leistungsberechtigte Person. Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

5 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII

5.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

5.2 Höhe der Leistung

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Dies ist eine Änderung des bisher gültigen Verfahrens. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einem einzigen Betrag gezahlt. Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt.

5.3 Antragstellung und Verfahren

Zum Schuljahresbeginn (1. August) wird ein Betrag in Höhe von 70 Euro überwiesen, zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (1. Februar) dann in Höhe von weiteren 30 Euro.

Ein zusätzlicher Antrag² ist nicht erforderlich. Wer bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Da es sich um eine zweckgerichtete Geldleistung handelt, kann der zuständige Leistungsträger im begründeten Einzelfall auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Kassenbelege (Quittungen) sind daher aufzubewahren. Voraussetzung einer solchen Nachweisforderung ist die Aufnahme einer entsprechenden Auflage und eines Widerrufsvorbehaltes gem. § 32 Abs. 2 SGB X.

5.4 Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)

Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II / § 131 Abs. 1 SGB XII). Eine rückwirkende Gewährung scheidet aus, da der persönliche Schulbedarf für das Schuljahr 2010/2011 bereits gezahlt worden ist.

6 Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII

6.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Bei Schülerinnen und Schülern einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (z. B. im Rahmen der Schülerbeförderungskostenverordnung) übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Handelt es sich um geringfügige Kosten, wie beispielsweise für das Flash-Ticket-Plus (www.flashticket.de) aufzubringende Kosten, sind diese als im Regelsatz enthalten anzusehen.

²Hinweis: Eine andere Regelung gilt für Empfänger/innen von KiZ bzw. Wohngeld. Diese haben auch diese Leistung bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG).

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden. Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die die nächstgelegenen Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können.

6.2 Höhe der Leistung

Es werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt.

Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG NW nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen.

Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden.

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NW (§ 97 Schulgesetz NW) würden in der Regel für folgende Personen Fahrkosten übernommen werden: (maßgeblich ist die Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendigen Schule; eine Übersicht über Schulen erhalten Sie über das Ausbildungsstättenverzeichnis unter <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/487.php> :

- Schüler der Klassen 1 – 4 Strecke > 2 Kilometer
- Schüler der Klassen 5 – 9 Strecke > 3,5 Kilometer
- Schüler der Klassen 10 – 12 (10 -13) Strecke > 5 Kilometer

Hieraus folgt:

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, soweit kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus der Regelleistung gedeckt werden kann, zu zahlen ist.

Im Kreis Unna gibt es eine Schülerfahrkarte (Flash-Ticket-Plus), die vorrangig in Anspruch zu nehmen ist und auch für private Zwecke genutzt werden kann.

Anspruchsvoraussetzung für das Flash-Ticket: Jeder Schüler, der im Kreis Unna zur Schule geht und mindestens in der 5. Klasse ist, kann das FlashTicket für 8,60 € erhalten. Das FlashTicket gibt es als FlashTicket**plus** auch für Fahrten zur Schule, wenn die Schule weiter als 3,5 km vom Wohnort entfernt ist (Sekundarstufe II: 5 km). Das Flash-Ticket-Plus ist daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Für berechnete Personen betragen die derzeitigen Kosten für das Flash-Ticket-Plus: 8,60 €. Nähere Infos unter www.flashticket.de.

Ein Leistungsanspruch auf Schülerbeförderung ist davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes folgende Anteile berücksichtigt:

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	mtl. Betrag in €
1	Erwachsene leistungsberechtigte Personen, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führen	22,78
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	14,00

Für volljährige leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt, hat der Gesetzgeber noch keine regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ermittelt. Bis dahin wird für diesen Personenkreis für den Bereich Verkehr ebenfalls ein Betrag von 12,62 € berücksichtigt.

Diese Beträge sind auf die zu übernehmenden Kosten der Schülermonatsfahrkarte anzurechnen, da diese Karte auch für den privaten Mobilitätsbedarf nutzbar ist.

Da die Kosten für die Schülerfahrkarte Flash-Ticket-Plus durch die Regelbedarfsanteile gedeckt sind, kommt eine Leistungsgewährung für Schülerfahrtkosten beim Besuch örtlicher Schulen voraussichtlich nicht in Betracht.

Lediglich in den Fällen, in denen die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges außerhalb des Kreises Unna liegt, kann eine Leistungsgewährung in Einzelfällen anhand der o.g. Prüfkriterien erforderlich sein.

6.3 Antragstellung und Verfahren

In den Fällen der nächstgelegenen Schule außerhalb des Kreises Unna erfolgt die Prüfung nach Vorlage der Nachweise

- über den Schulbesuch
- ggf. Ablehnung der nächstgelegenen Schule,
- ggf. Nachweis über Leistungen Dritter, Ablehnungsbescheid SchülerfahrtkostenVO
- Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten.

Die Leistung erfolgt als Geldleistung an den Leistungsberechtigten.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

6.4 Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)

Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden gewährt, wenn der Antrag dafür z.Z. bis zum 30.04.2011 gestellt wird. Nachgewiesene Kosten der Schülerbeförderung werden dem Leistungsberechtigten erstattet (wegen der Schülerfahrtkostenverordnung und der Regelung zum Flash-Ticket-Plus nur in Einzelfällen erforderlich).

7 Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII

7.1 Wesentlicher Inhalt, Leistungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang der Lernförderung

7.1.1 Wesentlicher Inhalt

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

Außerschulische angemessene Lernförderung (Nachhilfe) als anzuerkennender Bedarf ist in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich, um kurzfristig vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, lediglich ergänzen.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Das Schulgesetz NW (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

„zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

7.1.2 Leistungsvoraussetzungen

Die Lernförderung ist erforderlich, wenn das wesentliche Lernziel, die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder in Abschlussklassen weiterführender Schulen der Schulabschluss, nicht erreicht wird. Im Einzelnen gehören zu den wesentlichen Lernzielen:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase,
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung, zur Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Weiterhin ist Lernförderung nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder anhaltendem Fehlverhalten und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht geeignet.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind folgende „harte“ Kriterien zu Grunde zu legen:

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- das Halbjahreszeugnis oder
- ein „blauer Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

In **Einzelfällen** ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich,

- wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine **Nachprüfung** vorbereitet, um die Versetzung in die nächste höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines **Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger** erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niederschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, das Erreichen der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG NW erteilt werden kann.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule zu erstellen und von der Schulleitung unterschriftlich zu bestätigen (siehe auch bereit gestellter Zusatzfragebogen Lernförderung).

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat zudem einzuwilligen, dass die Schule auf Verlangen dem zuständigen Leistungsträger die entsprechenden personenbezogenen Daten (insbesondere Zeugnisse und Klassenarbeiten) aushändigen darf.

Darüber hinaus hat die Schule zu bestätigen, dass die Lernförderung nicht über schulische Angebote gewährleistet werden kann.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) erhalten, kommt zusätzliche Lernförderung in der Regel nicht in Betracht, da das SGB VIII gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Bei diesem Personenkreis besteht ein behinderungsbedingter Bedarf z.B. aufgrund von Legasthenie oder Dyskalkulie, der durch eine Lerntherapie ausgeglichen werden soll. Die Schule hat deshalb auch zu bestätigen, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Dementsprechend hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin auch einzuwilligen, dass das Jugendamt auf Anfrage des Leistungsträgers hierzu Auskunft erteilt.

7.1.3 Dauer und Umfang der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Sie ist auf **maximal drei Fächer** beschränkt.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten können **auf der Grundlage der Schulempfehlung** beim ersten Antrag bis zu 35, 25 oder 15 Stunden (= 60 Minuten) je Schuljahr pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist auf der Grundlage eines Folgeantrages möglich, bis die Zahl von 35 Stunden ausgeschöpft ist. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich.

Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Unterrichtsstunden möglich.

7.2 Höhe der Lernförderung, Angemessenheit und Geeignetheit

Angemessen ist Lernförderung, wenn die Lernschwäche durch übliche Methoden der Nachhilfe beseitigt werden kann und die Kosten dafür im Rahmen der ortsüblichen Sätze liegen.

Unter übliche Methoden der Nachhilfe sind die Angebote zu verstehen, die durch

- geeignete Schüler höherer Jahrgänge mit guten Noten,
- Studierende des jeweiligen Fachbereiches,
- pensionierte oder aktive Lehrer einer in der Regel anderen Schule,
- Volkshochschulen,
- Wohlfahrtsverbände oder Kirchen,
- das Schulamt oder Jugendamt oder vergleichbare kommunale Strukturen oder
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- sonstige anerkannte Träger der Weiterbildung (z.B. Landessportbund)

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

angeboten werden.

Von der Schule initiierte (nicht selbst organisierte) Angebote, z.B. interne Nachhilfestrukturen, oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Nachrangig sollen gewerbliche Angebote genutzt werden. Gleichwohl sind die Wünsche der Antragsteller und Antragstellerinnen zu berücksichtigen. Sofern die nachfolgenden Höchstbeträge beachtet werden, können auch die Kosten der gewerblichen Anbieter übernommen werden.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Sofern Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit bestehen, ist bei gewerblichen Anbietern die Vorlage der Gewerbebescheinigung und bei Privatpersonen die Einholung eines (auch erweiterten) Führungszeugnisses angezeigt.

Angemessen ist Lernförderung zudem, wenn sie im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und somit dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Bis auf weiteres sind folgende Höchstwerte für Nachhilfeunterricht zu Grunde zu legen:

Schulform	Preis je Stunde (60 Minuten)	Preis je Schulstunde (je 45 Minuten)
Einzelunterricht Primarstufe	10,50 €	8,00 €
Einzelunterricht Sekundarstufe I	13,00 €	10,00 €
Einzelunterricht Sekundarstufe II	16,50 €	12,50 €
Einzelunterricht Sekundarstufe II – gewerblicher Anbieter	20,00 €	15,00 €
Gruppenunterricht	10,50 €	8,00 €

7.3 Antragstellung und Verfahren

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden. Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Die BA-Vordrucke zur Stellungnahme des Lehrers sind nicht zu nutzen!

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Die **Zuständigkeit für die Entscheidung** über eine mögliche Lernförderung liegt beim **Leistungsträger**. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung. **Auf der Basis der Stellungnahme der Schule** entscheidet der Leistungssachbearbeiter über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung.

Nach Vorlage der Bescheinigungen der Schule und Nachweis über die Höhe der Kosten erfolgt eine Kostenübernahmeerklärung an den Antragssteller; eine Zweitschrift ist dem Leistungserbringer zuzuleiten. Die Leistung ist nach Vorlage von zahlungsbegründenden Unterlagen durch Direktzahlung auf das angegebene Konto des Leistungsanbieters der Lernförderung zu erbringen.

7.4 Übergangsregelung

Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden gewährt, wenn der Antrag dafür z.Z. bis zum 30.04.2011 gestellt wird.

Die Kosten für die Lernförderung werden an den Anbieter gezahlt, wenn der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen entstanden sind, ansonsten erfolgt eine Erstattung an die leistungsberechtigte Person. Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

8 Mittagessen nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII

8.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten (=Mehraufwendungen) auszugleichen. Bei Schülerinnen und Schülern muss die Mittagsverpflegung zugleich in schulischer Verantwortung organisiert sein. In der Schule wird die Mittagsverpflegung in der Regel nicht von der Schule selbst angeboten. Das gilt für ein Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind beispielsweise die Kommune, ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). In schulischer Verantwortung liegt das Mittagessen, wenn die Schule das Mittagessen zwar nicht selbst ausgibt, sich allerdings zumindest organisatorisch (zeitlich, räumlich) darauf einstellt und sich eines Dritten bedient. Kosten für die individuelle Verpflegung, die am Schulkiosk, Imbiss oder in einem Lebensmittelgeschäft anfallen, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen, Getränke), werden nicht bezuschusst.

Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort nach § 22 SGB VIII besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen nach der Sonderregelung nach § 77 Abs. 11 SGB II bzw. 131 Abs. 3 SGB XII. Für jede Mahlzeit ist in der Regel ein Eigenanteil von 1 Euro von dem Schüler/der Schülerin/dem Kind zu leisten. In Nordrhein-Westfalen gibt es nur noch wenige Horte. Die Betreuung von Schulkindern nach dem Unterricht erfolgt in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in der Schule anstelle von Kindertageseinrichtungen. Diese Regelung dürfte daher die Ausnahme bilden.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann die Leistung auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei der Betreuung durch eine Tagesmutter (=Tagespflege) erfolgt.

8.2 Höhe der Leistungen

Erbracht werden die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen vom Berechtigten selbst zu tragen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen).

Die Höhe des Eigenanteils ist zwar in § 28 Abs. 6 SGB II sowie in § 34 Abs. 6 SGB XII nicht näher definiert. Sie kann aber aus der Regelung des § 6b Abs. 2 Satz 4 BKKG abgeleitet werden, in dem auf § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz verwiesen wird. Danach wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Die Höhe ergibt sich nunmehr auch aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz. Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen entsprechend (§ 9 Satz 2 a.a.O.).

8.3 Antragsstellung und Verfahren

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss für jedes Kind vorab **gesondert beim zuständigen Leistungsträger beantragt werden**.

Der Eigenanteil ist in der Regel eigenverantwortlich vom Antragsteller direkt vor Ort zu leisten. Soweit der Antragsteller erklärt: »Ich stimme gleichzeitig der Direktzahlung des Eigenanteiles für das Mittagessen in Höhe von 20,00 € monatlich (Festbetrag) durch Abzweigung aus dem monatlichen Zahlungsanspruch für die unter A genannte Person zu, soweit der Zahlungsanspruch der Höhe nach dafür ausreicht.

Die Erstattung eventuell aus der Abzweigung resultierender Überzahlungen (z.B. durch Ferien-/Krankheitszeiten) mache ich bei dem Anbieter des Mittagessens direkt geltend.« kann das Jobcenter den Eigenanteil an den Leistungsanbieter ebenfalls direkt auszahlen.

Bei der Antragsstellung ist eine schriftliche Bestätigung des Leistungsanbieters mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Anschrift des Kindes
- Adresse Leistungsanbieter
- Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten
- Kontoverbindung des Leistungsanbieters bzw. der Abrechnungsstelle (z.B. Schule/Schulträger/Kindertageseinrichtung)
- Angabe der Fälligkeiten
- ggf. vertragliche Regelung zwischen Anbieter und Antragsteller

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Nach Vorlage der Bestätigung des Leistungsanbieters erfolgt eine Direktzahlung auf das von dem Leistungsanbieter bzw. der Abrechnungsstelle angegebene Konto. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragssteller. Eine Zweitschrift ist dem Leistungsanbieter bzw. der Abrechnungsstelle zuzuleiten.

Die Direktzahlung kann, neben einer >>Spitzabrechnung<<, durch

- monatliche Pauschalen
- Vorausleistungen
- Aufladen einer Chipkarte

erfolgen.

Der Anbieter der Mittagsverpflegung hat eine Gesamtrechnung je Kind monatlich oder aber quartalsweise zu erstellen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Dabei sollte in der Regel die tatsächliche Teilnahme des Kindes am Mittagessen dokumentiert sein.

Soweit nicht einzelne Mittagessen abgerechnet werden, sondern zwischen Leistungsanbieter und den Eltern/Erziehungsberechtigten monatliche Pauschalbeträge vertraglich geregelt sind, können diese berücksichtigt werden. Eine Nachweisführung über die tatsächliche Inanspruchnahme des Mittagessens entfällt in diesen Fällen.

Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung der Höhe der Pauschale die Anzahl der landesrechtlichen Schultage zwingend zu berücksichtigen

Leistungen im Voraus als Abschlagszahlung sind für max. drei Monate zu zahlen. In diesen Fällen sind nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes die tatsächlich entstandenen Kosten mit dem Leistungsanbieter abzurechnen.

Ist für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die Nutzung einer Chipkarte erforderlich, so ist diese monatlich im Voraus, bei abweichenden vertraglichen Regelungen max. für 3 Monate im Voraus, durch Überweisung auf das Konto des Leistungsanbieters zu aktivieren. Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung der Höhe des Überweisungsbetrages die Anzahl der durchschnittlichen landesrechtlichen Schultage zwingend zu berücksichtigen.

8.4 Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)

Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden gewährt, wenn der Antrag dafür z.Z. bis zum 30.04.2011 gestellt wird.

Nachgewiesene Mehraufwendungen (über den Eigenanteil hinausgehend) für Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege werden pauschal mit monatlich 26,00 € an den Leistungsberechtigten gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

9 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII

9.1 Wesentlicher Inhalt und Leistungsvoraussetzungen

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Für diesen Zweck werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule), vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. geführte Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen).

Die Aufzählung ist abschließend!

Leistungen zur Deckung der Bedarfe dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen.

Mitgliedsbeiträge können nur von eingetragenen Vereinen aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit übernommen werden.

Es muss sich um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, Kindes- und jugendwohlgefährdende Vereine, sowie Sekten oder »Rauchervereine« sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines Führungszeugnisses angezeigt. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Kreis Unna zu nehmen.

Unterricht in künstlerischen Fächern kann z.B. in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des »Mitmachens« pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Bei der Entscheidung ist auf die Abgrenzung der klaren gesetzlichen Vorgaben zu ausschließlich privat motivierten Aktivitäten zu achten. Insbesondere sind nicht individuelle Betätigungen erfasst, sondern Unternehmungen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoos oder sonstigen privaten Freizeitaktivitäten mit individuellem Charakter ist daher von einer Förderung ausgenommen.

Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst **betreute** Mehrtagesveranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern z.B. Wohlfahrtsverbänden angeboten werden.

Es muss sich bei allen drei Formen der Teilhabeleistungen um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a SGB XII handeln. Vereine bzw. Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, Kindes- und jugendwohlgefährdende Vereine bzw. Anbieter, sowie Sekten oder »Rauhervereine« sind nicht geeignet. In Zweifelsfällen ist Rücksprache unter Angabe eines Entscheidungsvorschlages mit dem Kreis Unna zu nehmen.

Bei Kreisen, Städten und Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Trägern der freien Jugendhilfe, Sportvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Musikschulen, Volkshochschulen, Büchereien und Kirchen ist die Geeignetheit bis auf weiteres zu unterstellen.

9.2 Höhe der Leistungen

Der Bedarf ist auf monatlich 10 € begrenzt. Der Betrag kann auch als Budget im Bewilligungszeitraum angespart werden. (Beispiel: Sechs Monate Bewilligungszeitraum -> Budget = 60 €). Der Betrag kann beispielsweise monatlich, quartalsweise, halbjährlich in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag für eine Vielzahl oder aber auch nur für ein Angebot der Teilhabe beansprucht werden.

Auf Grund der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 SGB II beginnt die Budgetbildung erst mit dem Monat der - gesonderten – Antragstellung. Die Leistungsberechtigten sind daher bei Erst- und Folgeanträgen regelmäßig zur Beantragung auch der Budgetleistungen aufzufordern. Ergibt sich im BWZ kein entsprechender Bedarf, erfolgt keine Auszahlung. Ein Ablehnungsbescheid wegen Nichtinanspruchnahme der Budgetleistungen erfolgt nur auf Wunsch des/der Leistungsberechtigten nach Ablauf des BWZ.

9.3 Antragsstellung und Verfahren

Nach Vorlage des Nachweises über die Höhe der Kosten für den Antragssteller erfolgt eine Direktzahlung auf das angegebene Vereinskonto bzw. Anbieterkonto in maximaler Höhe von 10 € monatlich. Eine Kostenübernahmeerklärung erhält der Antragssteller. Eine Zweitschrift ist ggf. dem Verein / Anbieter zuzuleiten. Die Zahlung kann im Voraus unter Berücksichtigung des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Reicht das Budget im Bewilligungszeitraum für die Übernahme eines Jahresbeitrags eines Vereins aus, kann dieser in vollem Umfang übernommen werden.

Handlungsorientierungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II & SGB XII)

Weiter ist als Alternative zu der o.g. Vorgehensweise bei Vereinsbeiträgen folgende Ausnahmeregelung auf Wunsch des Vereins möglich:

Soweit der Mitgliedsbeitrag **ausschließlich jahresweise** an den Verein gezahlt werden kann und das Budget im Bewilligungszeitraum nicht ausreicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu decken, ergeht folgende Ausnahmeregelung, die durch den Leistungserbringer (vorrangig das Jobcenter) mit dem Verein abzustimmen ist:

Die Kostenübernahmeerklärungen für zwei direkt aufeinanderfolgende Bewilligungszeiträume können zu einer Zahlung zusammengefasst werden, falls das Budget im ersten Bewilligungszeitraum noch nicht verbraucht ist. Der Antragssteller sollte darauf hingewiesen werden, dass eine frühzeitige Antragsstellung für den ersten und folgenden Bewilligungszeitraum Voraussetzung ist (vgl. oben). Aufgrund des Antragserfordernisses ist jedoch eine Auszahlung erst nach Entscheidung über den Folgeantrag in Summe an den Verein möglich.

Soweit für eine Ferienfreizeit das Budget im Bewilligungszeitraum nicht ausreicht, die Kosten zu decken, ist die v.g. Regelung entsprechend anwendbar.

9.4 Übergangsregelung (§ 77 SGB II und § 131 SGB XII)

Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden gewährt, wenn der Antrag dafür z.Z. bis zum 30.04.2011 gestellt wird. Entstandene Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe werden pauschal mit monatlich 10,00 € an den Leistungsberechtigten gezahlt.